



E · D · E · N

Statuten

### **Art. 1**

Unter dem Namen "Verein Eden" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hilterfingen. Er ist politisch unabhängig, konfessionell neutral und wird auf gemeinnütziger Basis geführt.

### **Art. 2**

Der Verein betreibt Angebote zur Wohn- und Arbeitsintegration von erwachsenen Männern und Frauen mit Suchterkrankungen und psychischen Erkrankungen. Die Angebote sind in einem Betriebs- und Betreuungskonzept beschrieben und festgelegt.

### **Art. 3**

Die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins nötigen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften
- c) Kliententarife
- d) Erträge aus Dienstleistungen der Arbeitsintegration
- e) andere Zuwendungen

### **Art. 4**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 5**

Mitglieder des Vereins können Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische und natürliche Personen werden. Über Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vorbehalten bleibt der Weiterzug ablehnender Entscheide an die Mitgliederversammlung. Wer sich nicht ausdrücklich als Mitglied bewirbt und bezeichnet, ist Gönner.

### **Art. 6**

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten. Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

### **Art. 7**

Der Jahresbeitrag beträgt:

- für Kollektivmitglieder Fr. 50.-
- für Einzelmitglieder Fr. 20.-

### **Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **Art. 9**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in der Regel im zweiten Quartal nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen.

### **Art. 10**

Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie Wahl der Kontrollstelle
- e) Änderung der Statuten
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese bis Ende Januar dem Präsidenten / der Präsidentin des Vorstandes zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind
- g) Auflösung des Vereins

### **Art. 11**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch juristische Personen) eine Stimme.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **Art. 12**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle. Diese hat das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und über ihren Befund schriftlich an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **Art. 13**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern.

Die Zusammensetzung muss eine ausgewogene Vertretung der regionalen Fachstellen in den Bereichen öffentliche Sozialhilfe, Suchtberatung und Psychiatrie gewährleisten.

Weiter ist eine Vertretung der Mitarbeiter / der Mitarbeiterinnen ohne Stimmrecht vorzusehen.

Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er / sie hat das Antragsrecht.

#### **Art. 14**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. der Hälfte der Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die PräsidentIn.

#### **Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident / die Präsidentin und der Sekretär / die Sekretärin zeichnen kollektiv zu zweien.

#### **Art. 16**

Dem Vorstand kommen alle Obliegenheiten zu, welche durch die Statuten nicht andern Organen übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- b) Erstellen und genehmigen des Jahresberichts
- c) Genehmigen der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel
- f) Abschluss von Leistungsverträgen mit dem Kanton
- g) Wahl des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin
- h) Beschlussfassung über nicht budgetierte Aufwendungen
- i) Genehmigung des Betriebs- und Betreuungskonzeptes, des Organisationsreglements, des Hilfsfondreglements und anderer Reglemente
- j) Festlegung der Rahmenbedingungen für Qualitätssicherung und Risikobeurteilung
- k) Einsetzen von Ausschüssen und Kommissionen

#### **Art. 17**

Der Verein kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, zugewendet.

Diese Statuten wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2020 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.  
Sie ersetzen die Statuten vom 9. Mai 2017.

VEREIN EDEN

Der Präsident

Martin Loretz

Der Sekretär

Paul Aebersold